



Richtlinien zur Masterarbeit im Studiengang **Master of Arts “Mittelstandsmanagement”**

(Stand:19.10.16 genehmigt durch den Prüfungsausschuss)

Gemäß § 45, Abs. 4, Satz 2 erlässt der Studiengang Mittelstandsmanagement „Master in Arts“ durch Beschluss des Prüfungsausschusses vom 19.10.16 die folgenden Richtlinien zur Erstellung der Masterarbeit.

Über Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Prüfungsausschuss. Anträge hierzu sind mit ausführlicher Begründung an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen.

Zusätzlich sind die Regelungen im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (SPO) zu beachten. Wenn sich im Folgenden Regelungen auf die SPO beziehen sind die entsprechenden Paragraphen in eckigen Klammern genannt.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Dabei sind weibliche Personen in gleicher Weise gemeint.

Inhaltliche Anforderungen

- a) Die Masterarbeit ist eine forschungsorientierte, **wissenschaftliche Abschlussarbeit** und muss sich deshalb mit einer klar formulierten wissenschaftlichen Fragestellung beschäftigen. Dies gilt auch dann, wenn in der Arbeit zusätzlich Fragestellungen aus der Unternehmenspraxis bearbeitet werden. Besonderer Wert ist deshalb auch auf eine systematische Methodik auf Basis wissenschaftlicher Theorien und Modelle sowie auf eine durchgängige Nachvollziehbarkeit der gewählten Vorgehensweise zu legen.
- b) Die Masterarbeit ist eine **Prüfungsleistung** und muss selbstständig angefertigt werden. Durch die Erstellung der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, dass er die Zusammenhänge des Faches verstanden hat, und dass er in der Lage ist, sein Wissen und seine methodischen Fertigkeiten auf eine konkrete Fragestellung anzuwenden und eine wissenschaftlich fundierte Lösung innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erarbeiten.



Voraussetzungen

- a) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn im bisherigen Studienverlauf mindestens **255 ECTS-Leistungspunkte** (85 % der zu erreichenden 300 CP) erreicht wurden.
- b) Die Masterarbeit kann erst zu Beginn desjenigen Semesters begonnen werden, in dem voraussichtlich alle noch ausstehenden ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit

- a) Eine Masterarbeit kann nur von einer **Professorin** oder einem **Professor** der Fakultät des Studierenden ausgegeben werden. Abweichungen davon können durch den Prüfungsausschuss des Studienbereichs genehmigt werden. Die Studierenden können und sollen sich selbst innerhalb des jeweiligen Personenkreises um einen Erstbetreuer bemühen. Zweitbetreuer/in kann im Falle einer kooperativen Masterarbeit mit einem Unternehmen oder einer Non-Profit-Organisation ein Vertreter dieses Unternehmens / dieser Organisation sein. Der Zweitbetreuer kann in diesem Falle bei entsprechender Qualifikation zum wissenschaftlichen Arbeiten durch Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden zum Zweitgutachter der Masterarbeit bestellt werden. Entweder muss der/die Erst- oder Zweitbetreuer/in eine **Professorin** oder eine **Professor** des Studienbereichs sein.
- b) Der Studierende stimmt mit dem/der gewünschten Erstbetreuer/in einen **Themenvorschlag** und ein **Exposé** (siehe Abschnitt „Exposé“) ab und reicht beides zusammen mit dem **Antrag** auf Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit über das zuständige Studiengangssekretariat beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein.
- c) Das Thema der Arbeit wird von dem/der Erstbetreuer/in festgelegt und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses abgenommen. Es besteht seitens des Studierenden eine Vorschlagsoption, jedoch kein Anspruch auf Berücksichtigung des eingereichten Themas. Bei Bedarf wird in einer nichtöffentlichen Sitzung das Thema der Arbeit von dem/der Erstbetreuer/in mit den Vertretern des relevanten Studiengangs im Prüfungsausschuss abgestimmt und festgelegt sowie vom Vorsitz des Prüfungsausschusses abgezeichnet.
- d) Findet ein Studierender aus irgendeinem Grund keine Betreuung kann der Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit ausgeben und kann Erstbetreuer/in und Zweitgutachter/in bestimmen.
- e) Das vom Prüfungsausschuss ausgegebene Thema wird dem Studierenden durch den/die Erstbetreuer/in mitgeteilt (Ausgabe des Themas). Damit beginnt die Bearbeitungszeit der Arbeit.

Exposé

- a) Als Grundlage für die Ausgabe des Themas erstellt der Studierende in Absprache mit dem/der gewünschten Erstbetreuer/in ein Exposé, das dem Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beigefügt wird.
- b) Das Exposé soll mindestens die folgenden Punkte umfassen:
 - i. Vorschlag für das Thema (Titel) der Arbeit
 - ii. Stand der Wissenschaft mit daraus abgeleitetem Bedarf für die Beschäftigung mit dem Thema (Motivation bzw. Forschungslücke)
 - iii. Fragestellung(en), die in der Arbeit bearbeitet werden soll(en), aus Sicht der wissenschaftlichen Theorie und der betrieblichen Praxis
 - iv. Geplantes methodisches Vorgehen zur Bearbeitung
 - v. Erwartetes Ergebnis der Arbeit
 - vi. Grobe Gliederungsstruktur der Arbeit (z. B. bis zur zweiten Gliederungsebene) mit grober Schätzung des Seitenumfanges der Hauptkapitel
 - vii. Bisher bereits recherchierte Literatur



- c) Die oben genannten Punkte ii. bis v. sollen in ganzen Sätzen ausformuliert werden.
- d) Das Exposé soll einen Umfang von ca. drei bis fünf Seiten aufweisen (bei 1,5-zeiliger Formatierung).

Öffentliche Zugänglichkeit der Masterarbeit

- a) Masterarbeiten sollen als wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung der Wissenschaft beitragen. Aus diesem Grund und aus Gründen der Transparenz und Qualitätssicherung sollen grundsätzlich alle Masterarbeiten über die Bibliothek öffentlich zugänglich sein.
- b) Wird eine kooperative Masterarbeit mit einem Unternehmen oder einer Organisation erstellt, ist deshalb darauf zu achten, dass keine vertraulichen Informationen in die Masterarbeit aufgenommen, sondern – falls unbedingt erforderlich – den Gutachtern in separater Form zur Verfügung gestellt werden. Diese Anforderung ist bereits bei der Auswahl des Themas zu berücksichtigen.
- c) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass eine Masterarbeit mit einem Sperrvermerk versehen wird, so dass sie nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Hierfür ist ein Antrag des Studierenden an den Vorsitz des Prüfungsausschusses erforderlich, in dem ausführlich dargelegt wird, warum weder das Thema anders gewählt noch die vertraulichen Informationen aus der Arbeit ausgelagert werden können, so dass ein Sperrvermerk unumgänglich ist. Dieser Antrag ist mit dem/der gewünschten Erstbetreuer/in abzustimmen und dem Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beizulegen.

Sperrvermerk

Sofern in einer Arbeit unternehmensinterne bzw. datenschutzrelevante Daten verwendet werden, ist unbedingt ein Sperrvermerk direkt im Anschluss an das Titelblatt anzufügen. Der Sperrvermerk wird mit keiner römischen Ziffer versehen und zählt auch nicht als Seite mit römischer Nummerierung.

Bitte kennzeichnen Sie die Arbeit mit folgendem Sperrvermerk:

Sperrvermerk

Die nachfolgende Arbeit enthält vertrauliche Daten und Informationen der XY Unternehmung. Veröffentlichungen oder Vervielfältigungen – auch nur auszugsweise – sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Unternehmens nicht gestattet.

Die Arbeit ist nur den Korrektoren sowie den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich zu machen.

Bearbeitung der Masterarbeit

- a) Eine Masterarbeit kann von einem Studierenden alleine oder auch von einer Gruppe von Studierenden gemeinsam erstellt werden.
- b) Bei einer Gruppenarbeit muss gekennzeichnet werden (z. B. durch entsprechende Angaben in der Einleitung), welche Teile (z. B. Kapitel) der Arbeit von welchem Studierenden selbstständig erarbeitet und erstellt wurden. Auf dieser Basis erfolgt die Bewertung der einzelnen Studierenden.
- c) Bei einer geplanten Gruppenarbeit sind die Anträge auf Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit gemeinsam einzureichen und entsprechend zu kennzeichnen.



Abgabe der Masterarbeit

- a) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim zuständigen Studiengangssekretariat abzugeben. Zusätzlich ist die Masterarbeit in elektronischer Form (als PDF- und WORD-Datei) einzureichen.
- b) Die Arbeit muss (am Beginn oder am Ende) einen Vermerk enthalten, in dem der Studierende an Eides statt mit seiner Unterschrift versichert, dass die Arbeit (bzw. bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit) selbstständig von ihm verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- c) Das zuständige Studiengangssekretariat macht den Zeitpunkt der Abgabe aktenkundig und übergibt dem/der Erstbetreuer/in, dem/der Zweitgutachter/in und (nach erfolgreichem Abschluss des Studiums) der Bibliothek je ein Exemplar der Arbeit und die elektronische Datei.

Bewertung der Masterarbeit

Die Masterarbeit wird von dem/der Erstbetreuer/in der Arbeit und von dem/der Zweitgutachter/in bewertet.

- a) Die Arbeit ist in einem Kolloquium (siehe Abschnitt „Kolloquium“) vorzustellen und zu verteidigen. Diese Vorstellung und Verteidigung wird im Anschluss an das Kolloquium von dem/der Erstbetreuer/in der Arbeit und dem/der Zweitgutachter/in als zusätzliche mündliche Prüfungsleistung bewertet. Im Verhinderungsfall vertreten sich Erstbetreuer/in und Zweitgutachter/in gegenseitig.
- b) Die Note der jeweiligen Prüfungsleistung ergibt sich jeweils als einfaches arithmetisches Mittel der Noten der beiden Gutachter/innen.
- c) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfungsleistungen Masterarbeit (80%) und Kolloquium (20%), wobei jede Teilleistung für sich bestanden werden muss.
- d) Ein nicht bestanden Kolloquium kann bei bestandener schriftlicher Arbeit einmal wiederholt werden.
- e) Wird die Masterarbeit als nicht bestanden bewertet (Note schlechter als 4,0), so ist eine Wiederholung möglich. Hierfür muss der Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausgabe eines neuen Themas beantragen.

Kolloquium

- a) Im Kolloquium stellt der Studierende zunächst die wesentlichen Ergebnisse seiner Masterarbeit in einem Vortrag von ca. 30 Minuten vor und diskutiert diese Ergebnisse im Anschluss mit den anderen Teilnehmern (Verteidigung der Arbeit).
- b) Neben dem Studierenden, dem Erstbetreuer und dem Zweitgutachter sind alle Professoren des Master-Studiengangs als **Teilnehmer** zugelassen. Weiterhin sind alle Mitglieder der Hochschule (Professoren, Mitarbeiter, Studierende) als **Gäste** zugelassen, die im Kolloquium allerdings nur nach Genehmigung durch den/die Erstbetreuer/in Rederecht haben. Auf vorherigen begründeten Antrag des Studierenden kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses Gäste ausschließen. Wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Kolloquiums notwendig ist (z. B. bei Störungen), kann auch der/die Erstbetreuer/in Gäste ausschließen.
- c) Das Kolloquium sollte in den Räumen der **Hochschule Aalen** stattfinden.
- d) Das Kolloquium kann erst nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Soweit möglich, sollte die Bewertung der Arbeit vor dem Kolloquium abgeschlossen werden.



- e) Die **Einladung** erfolgt durch die dem Studienbereich zuständige Studiengangssekretariat per E-Mail an alle Professorinnen und Professoren des Master-Studiengangs und in geeigneter Form für die Hochschul-Öffentlichkeit (z. B. Aushang, elektronisches Schwarzes Brett, Mail).
- f) Die Studiengangsleitung bemüht sich, alle Kolloquien gebündelt an aufeinanderfolgenden Tagen etwa sechs Wochen nach Abgabe der Arbeiten durchzuführen.

Termine und Fristen

- a) Der **Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit** ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Ausgabe des Themas spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss aller Module erfolgen kann. Hierfür sollten folgende Fristen eingehalten werden:

Gewünschter Start der <u>Bearbeitungszeit</u>	Späteste Abgabe des <u>Antragsformulars</u>	Termin für die Abgabe der <u>Master-Thesis</u>
1. März	Ende der Drittletzten Vorlesungswoche des Wintersemesters	1. September
1. April	Ende der ersten Vorlesungswoche des Sommersemesters	1. Oktober
1. August/ 1. September	Ende der drittletzten Vorlesungswoche des Sommersemesters (Mitte Juni)	1. Februar / 1. März des folgenden Jahres
01. November	Ende der ersten Vorlesungswoche des Wintersemesters	30. April des folgenden Jahres

- b) Die **Bearbeitungszeit** der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und beträgt sechs Monate in Vollzeit.
- c) Die Bearbeitungszeit kann nur dann auf höchstens acht Monate verlängert werden, wenn dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind (z. B. längere, schwere Erkrankung), erforderlich ist. Hierfür ist durch den Studierenden ein formloser, und ausführlich begründeter Antrag, dem eine Stellungnahme durch den/die Erstbetreuer/in und gegebenenfalls entsprechende Nachweise beizufügen sind, über das zuständige Studiengangssekretariat an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen der über die Genehmigung des Antrags entscheidet.
- d) Die Abmeldung von der Prüfungsleistung „Masterthesis“ ist unwiderruflich möglich bis zu zwei Wochen vor Ablauf der 6 monatigen Frist bis zur Abgabe der Thesis. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung kann erst im nächsten Semester erfolgen.